

# **Anlagerichtlinie der Stadt Laubach**

## **Vorbemerkung**

Der Stadt Laubach obliegt als juristischer Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Aus § 108 Abs. 2 HGO ergibt sich weiterhin die Verpflichtung, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Einlagen sind mithin auf Grund dieser Vorschriften vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Einlagen von Kommunen werden bereits seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden, sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Ziffer 13 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 sieht daher vor, dass die Kommunen eine Anlagenrichtlinie zu erlassen haben, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließen ist.

Die Anlagerichtlinie unterliegt nach Nr. 16 der Hinweise zwar keiner Genehmigungspflicht. Allerdings ist sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

## **§ 1 Ziel der Richtlinie**

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Laubach ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses<sup>1</sup> des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).<sup>2</sup>

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Laubach, sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Laubach. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Laubach mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Stadt Laubach eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> Der Erlass wird vollständig in die Hinweise zur HGO übernommen.

<sup>2</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 14 zu § 108 HGO.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Laubach an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
- c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 14.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

### **§ 4 Grundsätzliches**

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Kommune hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Kommune haben ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Kommune hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.<sup>3</sup>
5. Die Kommune hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz. S. 787).<sup>4</sup> Dies setzt voraus, dass die benötigten Finanzmittel durch die jeweiligen Fachbereiche rechtzeitig angemeldet werden.
6. Die Kommune bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten

---

<sup>3</sup> Diese Regelung hat in den Hinweisen keine direkte Entsprechung. Die Zulässigkeit ergibt sich aber aus Hinweis Nr. 9 zu § 108 HGO.

<sup>4</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 12 zu § 108 HGO.

lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses, StAnz. S. 787).<sup>5</sup>

7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787).<sup>6</sup>

8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).<sup>7</sup>

9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses, StAnz. S. 787).<sup>8</sup>

## **§ 5 Ziele der Geldanlage**

Ziele der Geldanlage der Stadt Laubach sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

## **§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel**

(1) Für die mittel- und langfristige Geldanlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

## **§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage**

(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen und

---

<sup>5</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 6 zu § 108 HGO.

<sup>6</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 7 zu § 108 HGO.

<sup>7</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 8 zu § 108 HGO.

<sup>8</sup> Zukünftig Hinweis Nr. 16 zu § 108 HGO.

Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt Laubach.

## **§ 8 Streuung der Geldanlagen**

Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

## **§ 9 Anlageklassen**

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte,
- b) Fremdwährungsanlagen,
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- f) Genussscheine,
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
- i) Kryptowährungen

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

## **§ 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen**

- (1) Kurzfristige Geldanlagen gehören wie kurzfristige Kassenkredite zum Liquiditätsmanagement der Verbandskasse und sind somit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die Fachdienstleiter/in der Verbandskasse.

## **§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen**

- (1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der/die Fachdienstleiter der Verbandskasse in Absprache mit der/dem für das Finanzwesen zuständige Fachbereichsleiter/in.

## **§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen**

- (1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden bei langfristigen Geldanlagen drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Bürgermeister in Absprache mit der/dem für das Finanzwesen zuständigen Fachbereichsleiter/in.

## **§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität**

- (1) Die Geldanlagen werden von der/dem Fachdienstleiter/in der Verbandskasse kontinuierlich überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

## **§ 14 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung**

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

## **§ 15 Geltung für den Eigenbetrieb**

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Dabei ist die Betriebsleitung für die kurzfristigen und mittelfristigen Geldanlagen zuständig, die Betriebskommission für die Grundsatzentscheidungen der langfristigen Geldanlage.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden.

Laubach, den 01. Januar 2020

(Klug)  
Bürgermeister

(Hanak)  
1. Stadträtin